

An alle aktuell bestellten sachverständigen Prüfer:innen
für qualifizierte Tätigkeiten
nach dem Verzeichnis gemäß § 21c EisbG iVm § 48 EisbEPV

per E-Mail

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.705.297

Wien, 9. September 2026

Sachverständige Prüfer:innen für qualifizierte Tätigkeiten Durchführung von Prüfungen und Zeugnisausstellung

Im Zuge der durchgeführten Aufsichtstätigkeit über sachverständige Prüfer:innen für qualifizierte Tätigkeiten wurde festgestellt, dass Fragestellungen bzw. Abweichungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen sowie zur Ausstellung von Zeugnissen auftreten. Dieses Informationsschreiben dient daher einer Erinnerung und Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV), welche sachverständige Prüfer:innen für qualifizierte Tätigkeiten einzuhalten haben.

Einleitend wird festgehalten, dass das Gesetz sowie die EisbEPV für sachverständige Prüfer:innen nicht bloß eine Eignung, sondern eine „besondere“ Eignung erfordert. Diese Anforderung ergibt sich auch daraus, dass ein:e sachverständige:r Prüfer:in nicht bloß das eigentliche zu prüfende Fachwissen beherrschen, sondern auch in der Lage sein muss, eine Prüfung so vorzubereiten, dass durch die Prüfungsfragen jenes Fachwissen abgefragt wird, das sich aus den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung und die Erfordernisse des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen ergibt.

Kombination von Prüfungen zu einer Gesamtprüfung ist unzulässig:

Die EisbEPV regelt in § 12 nähere Modalitäten zur Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen. Da es nicht ausgeschlossen ist, dass eine Ausbildung nach der EisbEPV mit anderen Ausbildungen nach der Verordnung parallel durchgeführt oder überhaupt verbunden wird, ist es denkbar, dass es auch zeitnahe zur Durchführung mehrerer Prüfungen über Ausbildungen nach der EisbEPV kommt. Eine Kombination der Prüfungen über mehrere Ausbildungen und die Eignung für qualifizierte Tätigkeiten zur einer Gesamtprüfung ist jedoch in der EisbEPV nicht vorgesehen. Als Ausnahme von der Durchführung einer Prüfung ist ledig-

lich in § 23 Abs. 6 EIsbEPV in Bezug auf die Ausbildung Betriebsdienst geregelt, dass die mündliche Prüfung über die allgemeinen Fachkenntnisse entfällt, wenn innerhalb der Frist eine mündliche Prüfung für eine andere Ausbildung, die auf Betriebsdienst aufbaut, erfolgreich abgelegt wird und die für Betriebsdienst erforderlichen allgemeinen Fachkenntnisse bei dieser Prüfung berücksichtigt werden. Besondere Bestimmungen zu den erforderlichen Prüfungen finden sich im Übrigen noch hinsichtlich der Ausbildung nach § 40 EIsbEPV.

Daraus folgt, dass nach der EIsbEPV hinsichtlich jeder Ausbildung und Eignung für eine qualifizierten Tätigkeit – mit Ausnahme von § 23 Abs. 6 EIsbEPV – eine eigene Prüfung durchzuführen ist, welche die zeitlichen sowie übrigen Anforderungen nach § 12 EIsbEPV erfüllt.

Durchführung einer praktischen Prüfung:

Darüber hinaus sieht die EIsbEPV bei mehreren Ausbildungen vor, dass eine praktische Prüfung abzulegen ist. Die behördliche Aufsichtstätigkeit hat gezeigt, dass mitunter anstelle einer praktischen Prüfung eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird (zB wird ein schriftlicher Prüfungsbogen herangezogen).

Es wird daher auf die grundlegenden Unterschiede zwischen theoretischen und praktischen Prüfungen hingewiesen: Eine mündliche/schriftliche Prüfung zielt generell auf eine theoretische Wissensüberprüfung ab und zeigt, ob Wissen (Fakten, Regeln, Theorien, Arbeitsabläufe) verstanden wurden. Eine praktische Prüfung zielt demgegenüber darauf ab, zu überprüfen, ob Wissen in einer praktischen Situation tatsächlich angewendet werden kann. Dabei steht die Anwendung, also das Durchführen und Vorzeigen einer praktischen Handlung, im Vordergrund. Dies stellt auch eine notwendige Voraussetzung dar, um zu gewährleisten, dass eine geprüfte Person nach Bestehen der Prüfung tatsächlich in der qualifizierten Tätigkeit eingesetzt werden kann.

Dabei wird nicht übersehen, dass gewisse Aspekte im Rahmen einer praktischen Prüfung eine schriftliche Bearbeitung bedingen können (zB Bremsberechnung), wobei auch eine automationsunterstützte Durchführung möglich ist. Praktische Prüfungen können außerdem, zB zur Nachfrage oder Vertiefung, Elemente einer mündlichen Prüfung enthalten.

Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass in jenen Fällen, in denen die EIsbEPV vorsieht, dass eine praktische Prüfung abzulegen ist, diese nicht durch eine reine Wissensüberprüfung in theoretischer Form ersetzt werden kann. Es obliegt sachverständigen Prüfer:innen insbesondere unter Beachtung von § 11 Abs. 2 und 3 EIsbEPV Prüfungen entsprechend vorzubereiten und durchzuführen.

Ausstellung von Zeugnissen und Begründung über das Nichtbestehen:

§ 13 EIsbEPV trifft in Bezug auf die Ausstellung eines Zeugnisses keine Einschränkung, wonach auf einem Zeugnis nur das Ergebnis einer einzelnen Prüfung über eine Ausbildung und Eignung für eine qualifizierte Tätigkeit anzugeben ist. Daher können auf einem Zeugnis Prüfungen zu mehreren Prüfungsgegenständen jeweils einschließlich der infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnisse angeführt werden.

Da jedoch – wie zuvor dargestellt – grundsätzlich für jede Ausbildung nach der EisbEPV eine separate und keine Gesamtprüfung durchzuführen ist, ist auch jedes dieser einzelnen Prüfungsergebnisse in einem Zeugnis zu dokumentieren. Die Ausstellung eines Zeugnisses kann daher nicht vom Bestehen der Prüfung bezüglich einer anderen Ausbildung nach der EisbEPV abhängig gemacht werden. Davon unabhängig setzt der Antritt zu einer Prüfung nach den Vorgaben zu den einzelnen Ausbildungen nach der EisbEPV unter Umständen die – nachgewiesene – Eignung für eine andere qualifizierte Tätigkeit voraus.

Letztlich ist im Zusammenhang mit der Begründungspflicht von Zeugnissen über nicht bestandene Prüfungen Folgendes festzuhalten: § 13 Abs. 3 EisbEPV regelt in Bezug auf Zeugnisse, dass, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, dies kurz zu begründen ist. Eine solche Begründung hat sowohl für die geprüfte Person als auch für Dritte verständlich und nachvollziehbar zu sein; eine Begründung etwa mit „mangelnde Fachkenntnisse“ reicht nicht aus, um diese Anforderung zu erfüllen. Eine stichwortartige Begründung oder auch ein Verweis auf eine ausführlichere Dokumentation, wenn diese dem Zeugnis beigelegt wird, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Für allfällige Rückfragen steht die Oberste Eisenbahnbehörde weiterhin gerne zur Verfügung.

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Luczensky